

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag-Gas



Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 08.11.2006, einsehbar unter www.stadtwerke-landshut.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der:

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte

Name, Vorname, bzw. Firma

folgende Anschlussstelle:

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung

Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname, bzw. Firma

und

Netzbetreiber:

Stadtwerke Landshut

Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut

8267 Amtsgericht Landshut

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Registernummer / Registergericht

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte